

## Häufig gestellte Fragen zu Vogelgrippe

### **Um was für einen Erreger handelt es sich?**

Der Erreger der Vogelgrippe ist ein Virus der Familie Orthomyxoviridae, Genus Influenzavirus A Subtyp H5 oder H7. Das aktuelle Vogelgrippevirus hat den Subtyp H5N1. Durch Mutationen kann aus einem schwach virulenten Virus (low pathogenic avian influenza, LPAI) ein hoch virulentes entstehen (highly pathogenic avian influenza, HPAI). Das Virus kann von betroffenen Tieren u.U. über Wochen ausgeschieden werden, dies v.a. via Kot und Aerosole (Nasen-, Rachen- und Augensekrete). Die Übertragung erfolgt über die Luft, durch direkten Tierkontakt sowie indirekt über kontaminierte Geräte, Kot, viruskontaminiertes Hühnerfleisch, Eier, Wasser, Fahrzeuge oder Personen.

Eine endgültige Diagnose kann nur durch eine Laboruntersuchung (Virusnachweis/Serologie) gestellt werden.

Vogelgrippe kann nicht mit Arzneimitteln geheilt werden. Der Einsatz von Impfstoff ist in der Schweiz aus tierseuchenpolizeilichen Gründen verboten.

### **Welche Vogelarten sind betroffen?**

Betroffen sind alle Vogelarten, insbesondere Hühner und Truten. Infektionen mit HPAI führen beim Nutzgeflügel meistens zu deutlichen Krankheitsanzeichen. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken selten und wenn, dann weniger schwer. Sie können den Erreger aber weiterverbreiten. Tauben sind, entgegen früherer Meinungen, auch empfänglich aber in sehr geringem Mass. Sie bleiben gesund, können das Vogelgrippevirus aber auch ausscheiden, wenn auch in nur sehr geringer Menge. Sie spielen epidemiologisch keine Rolle im aktuellen Seuchengeschehen.

### **Was sind die Symptome von Vogelgrippe?**

Zu den Hauptsymptomen von Vogelgrippe gehören erhöhte Tierverluste (Anstieg der Sterblichkeitsrate auf über 2 % innerhalb von 48 h bei Geflügelhaltung mit >100 Tieren, mehr als 2 tote Tiere bei Geflügelhaltungen < 100 Tiere), vermehrte Krankheitsfälle v.a. mit Atemwegsproblemen, geschwollene, blau verfärbte Kämme, Rückgang bei der Legeleistung (Rückgang der Produktion um mehr als 10 % während mehr als zwei Tagen), Eischalenveränderungen und deformierte Eier, sowie Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme (um mehr als 20 %).

### **Was ist zu tun, wenn Verdacht auf Symptome von Vogelgrippe bestehen?**

Es ist umgehend der Bestandestierarzt, oder gleich direkt der Veterinärdienst Luzern zu kontaktieren, welcher die notwendigen Untersuchungen veranlassen wird (Ausschlussuntersuchung oder Verdachtsabklärung).

### **Ist das Vogelgrippevirus H5N1 gefährlich für den Menschen?**

Nach heutigen Erkenntnissen ist der Virusstamm H5N1 nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Sollte sich daran etwas ändern, würde die Öffentlichkeit zeitnah informiert.

## Gilt für das Hausgeflügel eine Stallhaltungspflicht?

Die gesamte Schweiz gilt als Kontrollgebiet, damit gelten für sämtliche Geflügelhaltungen die selben Einschränkungen. Weitergehende Einschränkungen gelten für Haltungen in Schutz- und Überwachungszonen

### A) Schutz- und Überwachungszonen

In Schutz- und Überwachungszonen dürfen Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel nur in geschlossenen Ställen oder in anderen geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vorgelagerten Seitenbegrenzungen gehalten werden (Art. 122b Abs.1 TSV).

Aktuell bestehen keine Schutz- und Überwachungszonen im Kanton Luzern.

### B) Beobachtungsgebiet

Die Beobachtungsgebiete umfassen die grossen Gewässer von Genfer- bis Bodensee nördlich der Alpen. Im Kanton Luzern sind folgende Gewässer davon betroffen:

- die Reuss
- Vierwaldstättersee
- Sempachersee
- Hallwilersee
- Baldeggersee
- Zugersee

## 1. Massnahmen der Tierhalterinnen und Tierhalter

1.1. In den Beobachtungsgebieten müssen die Tierhalterinnen und Tierhalter, **die 50 oder mehr Vögel halten**, von denen mindestens ein Tier der Ordnungen Hühnervögel (*Galliformes*) Gänsevögel (*Anseriformes*) oder Laufvögel (*Struthioniformes*) angehört, die folgenden Massnahmen treffen:

- a) Sie beschränken den **Auslauf** des Hausgeflügels auf den **geschlossenen Aussenklimabereich**.
- b) Sie stellen sicher, dass **im Aussenbereich Futter- und Tränkestellen nicht zugänglich** sind für Wildvögel und dass die **Auslauflächen und Wasserbecken durch Zäune oder Netze** mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln **gesichert** sind.
- c) Sie halten das Hausgeflügel in einem **geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist**.

1.2 Sie müssen die **Vögel der Ordnung Hühnervögel (Galliformes)** von den **Vögeln der Ordnungen Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) getrennt** halten.

1.3 Sie müssen die Einschleppung des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte verhindern, indem sie:

- a) die **Anzahl Personen** mit Zutritt zur Tierhaltung auf das Notwendige **beschränken**;
- b) eine **Hygieneschleuse** einrichten;

c) dafür sorgen, dass:

1. die Tierhaltung ausschliesslich mit **Kleidern und Schuhen** betreten wird, die **nur für die Arbeiten in der Tierhaltung verwendet** und die **regelmässig gewissen beziehungsweise gereinigt werden**, und
2. alle Personen vor dem Betreten der Tierhaltung und nach Abschluss der Arbeiten die **Hände waschen und desinfizieren**.

## **2. Melde- und Aufzeichnungspflicht von Tierhalterinnen und Tierhaltern**

2.1 Einer Tierärztin zwingend zu melden sind:

- Tiere, die ausgeprägte respiratorische Symptome aufweisen,
- ein Rückgang der Legeleistung,
- eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme.

2.2 Alle Tierhalterinnen, die 100 und mehr Stück Hausgeflügel halten, müssen zusätzlich Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.

## **3. Meldepflichten von Tierärztinnen und Tierärzten**

Tierärztinnen und Tierärzten müssen der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde Geflügelhaltungen melden mit:

- a. respiratorischen Symptomen;
- b. einem Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 Prozent während 3 Tagen;
- c. einer Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 Prozent während 3 Tagen; oder
- d. einem Anstieg der Mortalitätsrate auf mehr als drei Prozent in einer Woche.

Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d müssen Tierärztinnen und Tierärzte Geflügelhaltungen mit weniger als 100 Tieren der zuständigen kantonalen Veterinärbehörde melden, wenn mehr als zwei Tiere in einer Woche gestorben sind.

### **Dürfen Märkte und Ausstellungen mit Geflügel durchgeführt werden?**

An Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen darf nur Hausgeflügel aus Tierhaltungen aufgeführt werden, welche die Massnahmen unter Punkt 1. seit mindestens 21 Tagen einhalten. Die Einhaltung dieser Massnahmen obliegt den Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen.

### **Dürfen Veranstaltungen ausschliesslich mit Tauben durchgeführt werden?**

Ja, Tauben unterliegen nicht den Bestimmungen der Verordnung und somit können Veranstaltungen, an denen **AUSSCHLIESSLICH** Tauben aufgeführt werden, stattfinden. Es ist dennoch auf eine gute Hygiene zu achten und nach der Ausstellung sollten die Besucher eine Karenzzeit von 3 Tagen einhalten, bis sie wieder Kontakt zu Hausgeflügel haben.

### **Was ist unter dem Begriff Hausgeflügel zu verstehen?**

Als Hausgeflügel gilt in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel. Zum Geflügel zählen Hühnervögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner, etc.), Gänsevögel (Gänse,

Enten, Schwäne) und Laufvögel (Strausse, Emu, etc.). Die Verordnung gilt nur für diese Arten, z.B. Tauben und Singvögel gehören nicht dazu.

### **Wann muss ein Wildvogelfund abgeklärt werden?**

Ein abzuklärender Wildvogelfund liegt vor, wenn an einem Fundort innerhalb von 24 Stunden ein Schwan, zwei oder mehr andere Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder Krankheitsursache besteht (z. B. Unfall). Als Fundort wird ein Gelände, das von einer Person von ihrem Standort aus im Hinblick auf vorhandene tote Vögel überblickt werden kann, definiert. Alle anderen Funde können auf dem üblichen Weg bei einer Tierkörpersammelstelle entsorgt werden.

### **Wo muss ich einen abzuklärenden Wildvogelfund melden und was ist dabei zu beachten?**

Die Meldung erfolgt an die Polizei, die Wildhut oder den Veterinärdienst. Die dort arbeitenden Personen sind informiert, wie sie mit Meldungen und toten Wildvögeln umzugehen haben und haben auch das entsprechende Material dazu. Berühren Sie die toten Vögel nicht, oder dann nur mit Handschuhen. Waschen Sie sich danach gründlich die Hände.

### **Was geschieht mit einem abzuklärenden Wildvogelfund?**

Die gemeldeten Tiere werden zu einer von 5 dafür festgelegten Tierkörpersammelstellen gebracht und dort von einer dafür ausgebildeten Tierärztin beprobt. Die Proben werden umgehend im Labor des nationalen Referenzzentrums für Geflügel und Kaninchen (NRGK) in Zürich untersucht. Das Ergebnis wird dem zuständigen Veterinärdienst übermittelt.

### **Welche Massnahmen kann der Geflügelhalter ergreifen?**

Es ist wichtig, dass der Geflügelhalter die grundlegenden Hygienemassnahmen, wie z.B. Kleider- und Stiefelwechsel beim Betreten und Verlassen des Geheges, Hände waschen nach Kontakt mit den Tieren, etc., beachtet. Weitere Informationen dazu auf der [Homepage des BLV](#).

### **Kann Geflügelfleisch noch konsumiert werden?**

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Der Verzehr von Geflügelfleisch oder Eiern ist weiterhin unbedenklich. Allfällig kranke Tiere gelangen sowieso nicht in den Lebensmittelkanal.

### **Kontakt**

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, Januar 2025 (Stand: frt; 13.01.2025 / 12:00 Uhr)